

Satzung

des Tischtennisclubs Notzingen-Wellingen

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1948 gegründete Verein führt den Namen

Tischtennisclub Notzingen-Wellingen

und hat seinen Sitz in Notzingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“

Die Farben des Vereins sind: Rot – Schwarz

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Tischtennisports. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein führt Jugendarbeit durch. Die Jugendarbeit unterliegt einer Jugendordnung.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den Württembergischen Landessportbund oder der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks zu.

§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen vorgeschlagen werden, welche die Interessen des Vereins in besonderer verdienstvoller Weise gefördert haben oder bei 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Jahre der Mitgliedschaft zählen ab dem 18. Lebensjahr, also mit dem Eintritt ins aktive Spielalter.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet einem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekannt zu geben.

Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
2. Tod
3. Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- wer sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt,
- wer trotz 2-maliger Aufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm nochmals Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser entgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei allen Versammlungen stimmberechtigt und nehmen dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil. Als Vorstands- und Ausschussmitglied ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu wahren. Jedes teilnehmende Mitglied am Training anerkennt die Hallenordnung und hat sich nach dieser zu richten (einzusehen beim Hausmeister).

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Die Art des Einzugs wird vom Ausschuss bestimmt. Ehrenmitglieder sind ab dem 55. Lebensjahr ganz und Wehr- Ersatzdienstpflichtige für die Dauer Ihrer Einberufung von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) Der Ausschuss
- 3) Die Hauptversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen, und zwar dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertreterbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt. Jede Vorstandsänderung ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausschusssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Der Ausschuss besteht aus den folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter
6. dem Wirtschaftsführer
7. 3 gewählten Mitgliedern

Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter heranziehen. Diese haben nur beratende Stimmen.

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Jeweils einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Eine Außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn:
 - sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - der Ausschuss die Einberufung beschließt
 - die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
3. Die Hauptversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Notzinger Gemeindeblattes, unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Über einen Antrag, der bei Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung nicht angekündigt worden ist, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen worden ist.
5. Die Hauptversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassier.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes, Kassiers und der Kassenprüfer.
4. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses für jeweils 3 Jahre.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit und das Jahresprogramm, Genehmigung des Jahresetats und Entscheidung über Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über Berufungen beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.

§16 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Ausschussbeschluss und Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages

oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Ausschuss.
3. Zum Beschluss einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ist eine Mehrheit von 2/3 notwendig.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Verwarnungen gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins vergeht. Bei aktiven Mitgliedern kann außerdem ein Spielverbot bis zur Dauer von 6 Wochen ausgesprochen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Im übrigen gelten für die Auflösung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Hauptversammlung und die Ausschusssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 20

Die Satzung ist jedem Mitglied bei Eintritt auf Wunsch oder Verlangen auszuhändigen.

§ 21 Tag der Errichtung

Die Satzung wurde am 23.08.1980 errichtet, am 31.01.1993 grundlegend geändert, am 02.02.2002 geändert und mit Beschluss der Hauptversammlung vom 06.02.2010 erneut geändert.

gez. Steffen Hummel
gez. Ulli Kälberer
gez. Harald Friedl
gez. Eckhard Zoch
gez. Markus Mayer
gez. Norbert Frommer
gez. Wilfried Barz

gez. Manfred Bruder
gez. Sandra Jakob